

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalt 1983

**hier: Einwilligung zu einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe
bei Kap. 11 13 Tit. 656 03 – Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche
Rentenversicherung**

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 1 – Ar 1345 –
3/83 – vom 29. November 1983:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1983 bei Kapitel 11 13 Titel 656 03 – Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung – bis zur Höhe von 80 000 000 DM erteilt habe.

Die Mehrausgaben sind im wesentlichen auf geringere Beitrags-einnahmen als im Haushaltsplan 1983 zugrunde gelegt zurückzuführen. Diese Entwicklung konnte bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhergesehen werden.

Die Mehrausgaben sind unabweisbar, da der Bund nach § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes zur Deckung des Defizits bei der knappschaftlichen Rentenversicherung verpflichtet ist.

